



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

ANERKENNTNISURTEIL

X ZR 123/17

vom

2. Oktober 2018

in dem Rechtsstreit

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Oktober 2018 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meier-Beck, die Richter Dr. Grabinski, Dr. Bacher und Hoffmann sowie die Richterin Dr. Marx

für Recht erkannt:

Die Urteile der 5. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart vom 26. Oktober 2017 und des Amtsgerichts Nürtingen vom 4. Mai 2017 sind im Kostenpunkt und insoweit wirkungslos, als über die Klage auf Ausgleichszahlungen in Höhe von 400 € nebst Zinsen erkannt worden ist.

Auf die Rechtsmittel der Kläger werden das Urteil des Landgerichts Stuttgart im Übrigen aufgehoben und die Beklagte unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Nürtingen verurteilt, an die Kläger 400 € sowie vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 147,56 € jeweils nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. Februar 2017 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Von Rechts wegen

Meier-Beck

Grabinski

Bacher

Hoffmann

Marx

Vorinstanzen:

AG Nürtingen, Entscheidung vom 04.05.2017 - 13 C 695/17 -

LG Stuttgart, Entscheidung vom 26.10.2017 - 5 S 135/17 -